

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der Envia Mitteldeutsche Energie AG

Standortgleicher Mastwechsel 110 KV Hochspannungsfreileitung Eula-Etzdorf Bl. 3037, Masten 44, 53 und 72

Antrag auf Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 i.V.m. § 7 UVPG

Gz.: C32-0522/1452

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Envia Mitteldeutsche Energie AG, vertreten durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 für das Vorhaben „Standortgleicher Mastwechsel 110 KV Hochspannungsfreileitung Eula-Etzdorf Bl. 3037, Masten 44, 53 und 72 einen Antrag auf Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Das Vorhaben liegt im Landkreis Leipzig in den Städten Frohburg und Bad Lausick.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass für das Vorhaben besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, weil Mast 72 in einem Landschaftsschutzgebiet und Mast 44 in einem Wasserschutzgebiet liegen.

Daraufhin hat die Landesdirektion in der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sämtliche bei einem Mastwechsel zu berücksichtigenden Eingriffe sind nur baubedingt, die tatsächliche Bautätigkeit ist auf wenige Tage beschränkt. Die geplante Baumaßnahme verursacht keine über das übliche Maß hinaus bestehenden Lärm oder visuelle

Störungen, da das Gebiet landwirtschaftlich genutzt und deswegen regelmäßig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen durchquert wird.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos können Hochspannungsleitungen für einzelne Individuen nachteilige Folgen haben, diese werden aber durch den geplanten Eingriff nicht wesentlich erhöht, da es sich um eine Sanierungsmaßnahme einer bereits bestehenden Leitung handelt.

Aufgrund der Kürze der Bauzeit und der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die Baumaßnahme der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert.

Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die bauzeitlichen Auswirkungen so stark reduziert werden, dass sowohl bei der Fauna, als auch bei der Flora mit keinen resultierenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet wird.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes in Frage stellen würden.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie und im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de>.

Chemnitz, 20. Januar 2023

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung